

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1957

41/A

A n t r a g

der Abgeordneten O l a h, A l t e n b u r g e r, Wilhelmine M o i k,
Grete R e h o r und Genossen,
betreffend eine Änderung des ASVG.

-.-.-.-

Der Nationalrat wolle beschliessen:

B u n d e s g e s e t z vom, womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl.Nr.189, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl.Nr. 266, abgeändert wird (Zweite Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Artikel I.

§ 105 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Personen, die im Monat September eines Kalenderjahres eine Rente aus der Unfall- oder Pensionsversicherung bezogen haben, wird in diesem Kalenderjahr eine Sonderzahlung gewährt."

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-.-

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen vorliegenden Gesetzentwurf unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

-.-.-.-

B e g r ü n d u n g:

Durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wurden Sonderzahlungen (13. Monatsrente) für die Rentner aus der Pensionsversicherung festgelegt (§ 105 ASVG.). Für den Bereich der Unfallversicherung wurde die Einschränkung getroffen, dass die Sonderzahlung nur gewährt wird für

"Personen, die im Monat September eines Kalenderjahres eine Versehrtenrente auf Grund einer Erwerbseinbusse von wenigstens 70 v.H., eine mit 40 v.H. der Bemessungsgrundlage bemessene Witwen(Witwer)rente, eine Waisen- oder Elternrente aus der Unfallversicherung bezogen haben."

Im letzten Jahr ist also ein Teil der Unfallrentner ohne die sonst übliche 13. Monatsrente geblieben.

Der vorliegende Entwurf trägt den Gedankengängen Rechnung, die sowohl vom sozialpolitischen Referat des ÖGB als auch vom Bundeskongress des ÖAAB zum Ausdruck gebracht wurden, nämlich, dass alle Unfallsrentner eine Sonderzahlung erhalten sollten.

-.-.-.-